

Begründung

Zur 6. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06.008 -Nordenstiftsweg- für den in der Gemarkung Hamm, Flur 5, liegenden Bereich zwischen:
 südliche Grenze des Nordenstiftsweges, östliche Grenze der Merschstraße, südliche Grenze des Flurstückes 53 (Merschstraße 25), östliche Grenze des Flurstückes 52 (Merschstraße 27)
 6 m nach Süden verlaufend, einer Geraden nach Osten bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 93 (Nordenstiftsweg 28/26), Westgrenze des Flurstückes 93 und deren Verlängerung bis zur südlichen Grenze des Nordenstiftsweges.

Anlass der Planaufstellung

1967 erfolgte der Ausbau des Nordenstiftsweges zwischen Bockumer Weg und Münsterstraße. Der Bebauungsplan Nr. 06.008 ist seit 1974 rechtskräftig.
 Das städtebauliche Konzept geht dabei von einer durchgehenden Verbreiterung des Nordenstiftsweges aus und setzt dabei die Überplanung bestehender Gebäude voraus. Diese Zielsetzung konnte nicht umgesetzt werden, der Ausbau des Nordenstiftsweges erfolgte unter Berücksichtigung der vorhandenen Bausubstanz Nordenstiftsweg 32-44.
 Der Bebauungsplan soll daher an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden. Damit werden auch die Voraussetzungen für die Abrechnung von Erschließungsbeiträgen für den Nordenstiftsweg im Abschnitt zwischen Merschstraße und Bahnunterführung geschaffen.

Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Hamm stellt für den Bereich der Änderung Wohnbaufläche dar.

Die 6. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06.008 -Nordenstiftsweg- ist daher aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Inhalt des Bebauungsplanes

Ziel der 6. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06.008 -Nordenstiftsweg- ist es, unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Bebauungs- und Nutzungsstruktur den Gebäudebestand zu sichern und die Straßenführung des Nordenstiftsweges den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen.

Dieses Ziel ist dadurch zu erreichen, dass die überbaubaren Grundstücksflächen an die bestehenden Gebäude angepasst, d. h. teilweise nach Süden verschoben werden. Weiterhin wird die Straßenführung entsprechend dem tatsächlichen Ausbau festgesetzt.

Andere Festsetzungen werden durch die Änderung nicht betroffen. Die Festsetzungen WA, III, g, GRZ 04, GFZ 1,0 und die öffentlichen Bauvorschriften und textlichen Festsetzungen, soweit sie für diesen Bereich gelten, bleiben bestehen.

Erschließung des Plangebietes, Entwässerung

Auswirkungen auf die Erschließung des Plangebietes sowie auf die Entwässerung des Plangebietes hat diese vereinfachte Änderung nicht.

Eingriff in Natur und Landschaft

Durch die vorgesehene Änderung erfolgt kein Eingriff in Natur und Landschaft. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt. Die Planung sichert lediglich die vorhandene städtebauliche Situation.

Hamm, 12.08.2002

gez. Möller
Stadtbaurat

gez. Westphal
Dipl.-Geograph